



Abraham Wald- Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das für das Abraham Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§1 Anwendungsbereich, Koordination und Zulassung

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die am Institut für Statistik und Decision Support Systems der Universität Wien (kurz: Institut für Statistik) ein Doktorat mit einer Dissertation im Fach Statistik oder im Fach Operations Research erwerben wollen.

(2) Der bzw. die Studienplanleiter/in kann eine ständige Auskunftsperson in Angelegenheiten dieses Doktoratsstudiums bestellen. Diese Person fungiert als Ansprechperson für Studierende und als fachlich kompetente, primäre Auskunftsperson in folgenden Fragen

- (a) Zulassung (§1 (3)),
- (b) Anrechnung (§ 3),
- (c) Auswahl der Prüfer (§ 4 (2) und § 6 (1))
- (d) Zuweisung von Betreuern (§5 (2) und (3))
- (e) Approbation des Themas (§5 (4))
- (f) Auswahl der Beurteiler (§ 5 (7)).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum AW-Doktoratsstudium ist der Abschluss des Magisterstudiums der Statistik an der Universität Wien. Die Zulassung ist auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem Magisterstudium Statistik an der

1 Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

2 In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Universität Wien gleichwertig ist, und gemäß § 5 Abs. 3 FHStG auf Grund des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges möglich. Ebenso können Absolventen anderer universitärer Diplom- oder Magisterstudiengänge zugelassen werden, wenn sie die fachlichen Kompetenzen für die Absolvierung des AW-Doktoratsstudiums mitbringen. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, kann die Zulassung an die Auflage entsprechender Prüfungen im Ausmaß von bis zu 30 ECTS Punkten gebunden werden, um sicherzustellen dass die Studierenden über die notwendigen Vorkenntnisse verfügen.

§2 Studiendauer und –struktur

(1) Das Studium umfasst sechs Semester. Der Gesamtaufwand beträgt 180 ECTS Punkte.

(2) Im Zuge des Studiums sind Vorlesungen oder Kurse im Umfang von 12 Semesterstunden (SSt.) (48 ECTS Punkte) zu absolvieren und durch Zeugnisse zu belegen. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern zu besuchen.

(3) Weiters sind vier Dissertantenseminare im Gesamtumfang von 8 SSt (32 ECTS Punkte) zu absolvieren. Es wird empfohlen, diese Seminare im dritten bis sechsten Semester zu besuchen. Dissertantenseminare, die in verschiedenen Semestern angeboten werden, gelten als verschiedene Lehrveranstaltungen, selbst wenn sie denselben Titel und dieselbe Lehrveranstaltungsnummer tragen.

(4) Außerdem ist eine Dissertation abzufassen und eine Verteidigung der Dissertation durchzuführen. Auf die Dissertation entfallen 96 ECTS Punkte und auf die Verteidigung der Dissertation 4 ECTS Punkte.

§ 3. Lehrveranstaltungen

(1) Vom Institut für Statistik werden Lehrveranstaltungen (in der Regel Universitätskurse) im Umfang von je 3 SSt (je 12 ECTS) aus folgenden Gebieten angeboten:

1. Advanced Theoretical Statistics
2. Advanced Applied Statistics and Data Analysis
3. Advanced Stochastic Processes and Models
4. Advanced Optimization

Aus diesen Lehrveranstaltungen kann der bzw. die Studierende die nach § 2 Abs. (2) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen frei wählen, wobei jedoch Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei verschiedenen Gebieten zu wählen sind.

(2) Der Studienplanleiter oder die Studienplanleiterin bzw. die in §1 (2) erwähnte Auskunftsperson kann dem zuständigen akademischen Organ auch empfehlen, andere fortgeschrittene Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Universität Wien oder von Partneruniversitäten für alle Studierenden des Doktoratsprogrammes anzurechnen, wenn deren Inhalt und Niveau für das AW-Doktoratsstudium geeignet ist. Dies ist insbesondere dann vorzusehen, wenn das Lehrveranstaltungsangebot des Instituts für Statistik nicht ausreicht. Diese Lehrveranstaltungen sind am Beginn jeden Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 ECTS Punkten sind jedenfalls aus den in Absatz (1) genannten oder gleichwertigen zu wählen.

(4) Über die Ersetzung von Lehrveranstaltungen aus Abs. (1) durch andere, mit der Dissertation zusammenhängende Lehrveranstaltungen entscheidet im Einzelfall das zuständige akademische Organ. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 24 ECTS Punkten aus den in Abs. (1) genannten oder gleichwertigen gewählt werden. Falls der bzw. die Studierende die Zustimmung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin gemäß § 5 (1) zur Betreuung der Dissertation bereits erhalten hat, ist mit diesem bzw. dieser im Vorhinein das Einvernehmen herzustellen.

(5) Die Dissertantenseminare nach § 2 Abs. (3) sind in Absprache mit den Betreuern bzw. Betreuerinnen der Dissertation zu absolvieren.

(6) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Dissertation ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen.

§4 Prüfungen

Für die abzulegenden Prüfungen wird ein Rigoroszeugnis ausgestellt, welches zwei Noten beinhaltet.

(1) Der erste Teil des Rigorosums umfasst die in §2 (2) genannten Lehrveranstaltungen und wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt.

(2) Den zweiten Teil des Rigorosums bildet die Verteidigung der Dissertation (defensio dissertationis). Die Verteidigung der Dissertation darf erst nach Bestehen des Prüfungsteils nach Abs. (1) und nach Approbation der Dissertation (§ 5 Abs. (7-9)) stattfinden. Sie ist eine kommissionelle Prüfung vor einem aus drei Prüfern bzw. Prüferinnen bestehenden Prüfungssenat, wobei eine Person den Vorsitz innehat. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden vom zuständigen akademischen Organ gemäß §6 bestellt. Die Verteidigung ist öffentlich und beinhaltet einen kurzen Vortrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin über den Inhalt der Dissertation und danach die Erörterung von Fragen der Mitglieder des Prüfungssenats und der anwesenden Fachvertreter/innen. Sie findet grundsätzlich in englischer Sprache statt, kann aber auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und mit Zustimmung des Prüfungssenats auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 5 Verteidigung und Benotung.

(1) In der Regel besteht der Prüfungssenat für die Verteidigung der Dissertation aus den beiden Beurteilern/Beurteilerinnen und einem/einer vom zuständigen akademischen Organ zu bestellenden weiteren Prüfer/Prüferin. Sollten drei Beurteiler/Beurteilerinnen nominiert worden sein, so bilden diese drei Personen in der Regel den Prüfungssenat. Das zuständige akademische Organ ernennt ein Mitglied des Prüfungssenates zum/zur Vorsitzenden. Dieses Mitglied leitet die Verteidigung und die darauf folgende Benotung. Die Benotung ist nicht öffentlich.

(2) Sollte ein Beurteiler bzw. eine Beurteilerin verhindert sein, an der Verteidigung teilzunehmen, so kann das zuständige akademische Organ statt dieser Person einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin nachnominieren.

§6 Akademische Grade.

(1) An die Absolventen bzw. Absolventinnen des AW-Doktoratsstudiums wird der akademische Grad

Doctor of Philosophy (PhD)

verliehen.

(2) Der Zusatz (*Statistics/Statistik*) bzw. (*Operations Research*) kann das Dissertationsfach näher erläutern, ist aber nicht Teil des Titels.

§7 Übergangsbestimmungen.

(1) Ordentliche Studierende im Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Bereich Statistik und Operations Research, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, können dieses bis zum 30. September 2012, aber nicht darüber hinaus, fortsetzen. Dabei sind die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne anzuwenden. Diese Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit diesem Curriculum zu unterstellen. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die in anderen Doktoratsstudien erfolgreich abgelegt wurden, ist möglich, soweit sie den hier vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das zuständige akademische Organ.

(2) Nach Inkrafttreten dieses Curriculums ist die Zulassung zu dem bestehenden Doktoratsstudiums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit einer Dissertation im Bereich Statistik und Operations Research nicht mehr möglich.

(3) Dieses Curriculum für das AW-Doktoratsstudium tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden 1. Oktober in Kraft.